

BGer 6B_975/2019 vom 30. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_975_2019

FR: TF 6B_975/2019 du 30 septembre 2019

IT: TF 6B_975/2019 del 30 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz trat am 29. August 2019 auf eine Beschwerde nicht ein, weil der Beschwerdeführer es unterlassen hatte, die verlangte Vorschussleistung von Fr. 800.-- zu entrichten. Vor Bundesgericht macht er geltend, er sei IV-Rentner und verfüge nicht über die finanziellen Möglichkeiten zur Leistung der verlangten Sicherheit. Das Vorgehen erachtet er als menschenrechts- und konventionswidrig sowie als amtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 312 StGB. Der Beschwerdeführer verkennt bei seiner Kritik allerdings, dass die Verfahrensleitung nach Art. 383 Abs. 1 StPO die Privatklägerschaft dazu verpflichten kann, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten, wobei die unentgeltliche Prozessführung vorbehalten bleibt, und dass die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht eintritt, wenn die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wird (Art. 383 Abs. 2 StPO). Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12. August 2019 wurde der Beschwerdeführer zur Leistung einer Sicherheit innert 10 Tagen ab Erhalt der Verfügung aufgefordert, unter der Androhung, dass die Beschwerdekammer bei Nichtleistung der Sicherheit innert Frist auf das Rechtsmittel nicht eintrete. Dass die Verfügung nicht ordnungsgemäss zugestellt worden wäre, macht er nicht geltend. Zudem behauptet er selbst nicht, dass er bereits die Vorinstanz auf seine finanziellen Verhältnisse hingewiesen und um unentgeltliche Rechtspflege ersucht hätte. Es ist folglich auch nicht ersichtlich, inwieweit die Vorinstanz diesem ihr unbekanntem Umstand hätte Rechnung tragen können oder sollen. Insoweit nennt der Beschwerdeführer auch keine Bestimmung, welche die Vorinstanz seiner Ansicht nach verletzt hat. Der Beschwerde fehlt es an einer tauglichen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG). Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.